

KI – Rechtliche Rahmenbedingungen in der Schweiz und in der EU

CEO-Konferenz suisse.ing
25. November 2025, Hotel Schweizerhof, Bern

Dr. Mario Marti & Leandra Gafner



Table of Content

1	Rechtsgrundlagen in der Schweiz	3
2	Rechtsgrundlagen in der EU	7
<hr/>		
Einzelne Aspekte des CH-Rechts		
3	- Datenschutz - Haftung - Weisungsrecht im Arbeitsverhältnis	12
4	Key Takeaways	17
<hr/>		



Memorandum

Von: Dr. Mario Marti / Leandra Gafner
An: suisse.ing
Datum: 18. November 2025
Betreff: Rechtliche Rahmenbedingungen für KI

MMA/GAFL/24D928487596

1 EINLEITUNG

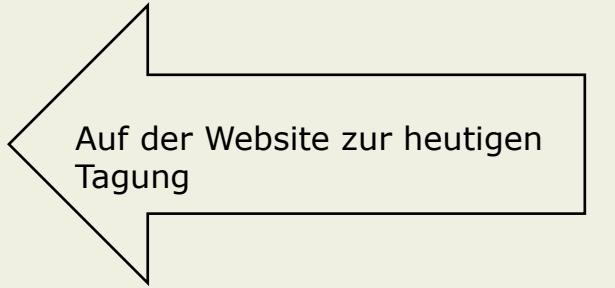
KI existiert schon lange. Sie filtert unsere Spam-Mails, übersetzt auf DeepL unsere Texte und entscheidet auf Social Media, was uns angezeigt wird. Mit der Veröffentlichung von ChatGPT Ende November 2022 wurde der Öffentlichkeit gezeigt, wozu generative künstliche Intelligenz fähig ist: Da gab es plötzlich eine generative KI, die einfach in der Anwendung war und auf sämtliche Fragen eine Antwort wusste – oftmals sogar eine korrekte. Die Entwicklung seither verlief rasant. Generative KI wurde in Windeseile Teil des Alltags, wurde in Arbeitsabläufe integriert und prägt bereits heute verschiedene Branchen. Es scheint, als seien generativer KI keine Grenzen gesetzt.

Genau hiermit setzt sich dieses Memorandum auseinander: Welche gesetzlichen Grenzen und sonstige Rahmenbedingungen bestehen für KI und die Verwendung von KI-Tools?

2 REGULIERUNG IN DER SCHWEIZ

Gleich zu Beginn: Die Schweiz kennt bisher kein «KI-Gesetz». Trotzdem muss künstliche Intelligenz bereits jetzt den geltenden Gesetzen entsprechen. Die Schweizer Gesetzesekte sind typischerweise technologieneutral verfasst, um auch zukünftige Entwicklungen abzubilden. Rein beispielhaft sei hier das Datenschutzgesetz erwähnt, welches direkt auf KI anwendbar ist.¹ Vor diesem Hintergrund werden im letzten Teil dieses Memorandums einige ausgewählte rechtliche Aspekte zum Umgang mit KI in der Schweiz erläutert.

¹ Kurzmeldung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) vom 09.11.2023, «Geltendes Datenschutzgesetz ist auf KI direkt anwendbar», abrufbar unter: <https://www.edoeb.admin.ch/de/09112023-geltendes-dsg-ist-auf-ki-anwendbar>, zuletzt besucht am 18.11.2023.



Praxisleitfaden KI-Zentrum
ki-zentrum.ch/praxisleitfaden

Rechtliche Rahmenbedingungen in der Schweiz und EU

Mario Marti und Leandra Gafner

KI existiert schon lange. Sie filtert unsere Spam-Mails, übersetzt auf DeepL unsere Texte und entscheidet auf Social Media, was uns angezeigt wird. Mit der Veröffentlichung von ChatGPT Ende November 2022 wurde der Öffentlichkeit gezeigt, wozu generative künstliche Intelligenz fähig ist: Da gab es plötzlich eine generative KI, die einfach in der Anwendung war und auf sämtliche Fragen eine Antwort wusste – oftmals sogar eine korrekte. Die Entwicklung verlief seither rasant. Generative KI wurde in Windeseile Teil des Alltags, wurde in Arbeitsabläufe integriert und prägt bereits heute verschiedene Branchen. Es scheint, als seien generative KI keine Grenzen gesetzt.

Genau hiermit setzt sich dieser Beitrag auseinander: Welche gesetzlichen Grenzen und sonstige Rahmenbedingungen bestehen für KI und die Verwendung von KI-Tools?

Regulierung in der Schweiz

Gleich zu Beginn: Die Schweiz kennt bisher kein «KI-Gesetz». Trotzdem muss künstliche Intelligenz den bereits geltenden Gesetzen entsprechen. Die Schweizer Gesetzesekte sind typischerweise technologieneutral verfasst, um auch zukünftige Entwicklungen abzubilden. Beispielsweise sei hier das Datenschutzgesetz erwähnt, welches direkt auf KI anwendbar ist. Vor diesem Hintergrund werden im letzten und umfangreichsten Teil dieses Artikels einige ausgewählte rechtliche Aspekte zum Umgang mit KI in der Schweiz erläutert.

Dass die Schweiz bisher kein «KI-Gesetz» kennt, bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber bisher untätig war. So hat der Bundesrat dem eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK am 22. November 2023 den Auftrag gegeben, bis Ende 2024 eine Überblick möglicher Regulierungsansätze zu erstellen. Die Analyse des UVEK soll auf bestehendem Schweizer Recht aufbauen und mögliche Regulierungsansätze aufzeigen, die mit den EU-Regulierungen («AI Act», hierzu unten mehr) kompatibel sind. Mit dieser Analyse will der Bundesrat die Basis schaffen, damit er 2025 einen konkreten Auftrag für eine Regulierungsvorlage erteilen kann.¹

1

Rechtsgrundlagen in der Schweiz





Heutige Regelung in der Schweiz

- Bisher kein spezifisches «KI-Recht»
- **Geltende Rechtsgrundlagen sind technologienutral und gelten auch für KI**
- **Auslegeordnung UVEK vom 12.02.2025**
 - Regulierungsziele
 - Stärkung des Innovationsstandorts Schweiz
 - Wahrung des Grundrechtsschutzes (inkl. Wirtschaftsfreiheit)
 - Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in KI
 - Regulierungsansätze (Optionen)
 - ausschliesslich themen- und sektorspezifische Regulierung
 - Ratifikation KI-Konvention (mit Minimalumsetzung oder weitergehenden Umsetzung)
 - Ratifikation KI-Konvention & Umsetzung analog EU (AI-Act)



Grundsatzentscheid Bundesrat 12.02.2025

- Übernahme KI-Konvention des Europarats ins CH-Recht
 - Betrifft vorab staatliche Akteure
- Gesetzesanpassungen möglichst sektorbezogen
- Sektorübergreifende Gesetzesanpassungen nur in zentralen, grundrechtsrelevanten Bereichen
 - Bsp.: Datenschutz
- weitere, rechtlich nicht verbindliche Massnahmen zur Umsetzung der KI-Konvention
 - Bsp.: Selbstdeklarationsvereinbarungen, Branchenlösungen
- Fahrplan: Vernehmlassungsvorlage & Plan für weitere Massnahmen (Selbstregulierung) bis Ende 2026

Fazit Rechtsgrundlagen CH

Typischer «Schweizer Weg»



2

Rechtsgrundlagen in der EU



AI-Act / Grundlagen

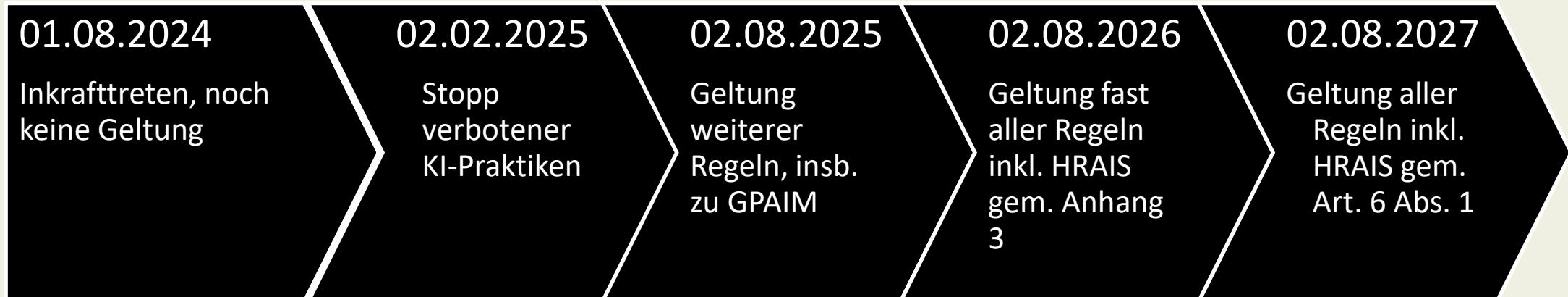
- **4 Risikokategorien**

- Verbotene KI-Praktiken
 - Bspw. Verhaltensmanipulation, Social Scoring, Profiling betr. Straffälligkeit, Echtzeit-Fernidentifizierung für Strafverfolgung
- Hochrisiko KI-Systeme
 - Bestimmte Anforderung, insb. Risikomanagementsystem
 - Bspw. Produkt oder Sicherheitskomponenten von Produkt, das Konformitätsbewertung unterliegt, biometrische Fernidentifizierung, biometrische Kategorisierung, KI-Systeme im Bildungsbereich oder Arbeitnehmermanagement
- KI-Systeme mit begrenztem Risiko
 - Transparenzpflichten
 - Bspw. Chatbots, Generative KI, KI-Systeme zur Erstellung von Deep Fakes
- KI-Systeme mit minimalem Risiko
 - Nicht vom AI-Act erfasst

- **Allzweck-KI-Modelle (GPAIM)**

- gewisse Pflichten für Anbieter, insb. bei systemischen Risiken
- Einsatz für viele Zwecke, breites Spektrum an Aufgaben
 - Bspw. Chat GPT

AI-Act / Zeitliche Geltung



GPAIM:

HRAIS:

HRAIS gem. Anhang 3:

HRAIS gemäß Art. 6 Abs. 1: AI-System ist als Sicherheitsbauteil eines Produkts bestimmt oder ist selbst ein Produkt, das unter die EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften in Anhang 1 fällt

General Purpose AI Models

High Risk AI Models

bspw. Biometrische Daten, kritische Infrastrukturen, allgemeine und berufliche Bildung, Arbeit, wesentliche Dienste (Gesundheit, Banking)



AI-Act / Persönliche Geltung

- **Anbieter (Provider)**

- entwickelt KI-System oder GPAIM oder lässt ein solches entwickeln und Inverkehrbringen oder Inbetriebnehmen des KI-System oder GPAIM unter eigenem Namen / Marke in der EU
- kann auch ein Unternehmen sein, das eine bestehende KI-Anwendung auf sich anpassen lässt und dieses unter eigenem Namen/Marke in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt

→ Der Anbieter trägt den Hauptteil der Pflichten aus dem AI-Act.

- **Betreiber (Deployer)**

- setzt ein KI-System in eigener Verantwortung in der EU ein
- Nicht erfasst: Verwendung von KI-Systemen im Rahmen einer persönlichen, nicht beruflichen Tätigkeit

→ Der Betreiber trägt die Verantwortung, das KI-System regelkonform zu nutzen.

Achtung: Schleichender Übergang vom Betreiber zum Anbieter → regelmässig prüfen!



AI-Act / Geltung in der Schweiz

- Extraterritoriale Anwendbarkeit → Anbieter muss nicht in der EU niedergelassen sein
 - Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme des KI-Systems in der EU
 - Verwendung des Resultats (Output) der KI in der EU
- Auch CH-Unternehmen müssen Anwendbarkeit des AI-Acts prüfen!

3

Einzelne Aspekte des CH-Rechts





- **Kurzmeldung EDÖB vom 09.11.2023:**
 - **DSG** ist direkt auf KI-gestützte Datenbearbeitungen anwendbar
 - **Privacy by Design:** Schon bei der Entwicklung neuer Technologien und der Planung ihres Einsatzes ist auf den Datenschutz zu achten, insb. betr. Selbstbestimmung
 - **Datenvermeidung & Datensparsamkeit** – so viel wie nötig, so wenig wie möglich
 - **Transparenz:** Zweck, Funktionsweise & Datenquellen müssen offengelegt werden
 - **Informationspflicht:** Nutzer müssen wissen, dass sie mit einer Maschine sprechen (bspw. Chatbot)
 - Verwendung von **Deep Fakes** muss deutlich erkennbar sein
 - **Verboten:** Flächendeckende Gesichtserkennung in Echtzeit, Social Scoring



- KI braucht für das Maschinenlernen viele Daten
- Bei Training durch Verantwortlichen:
 - sog. «Sekundärnutzung»
 - Hinweis in der Datenschutzerklärung
 - bei nicht personenbezogener Bearbeitung: überwiegendes Interesse i.d.R. gegeben
- Bei Training durch Auftragsbearbeiter:
 - Zweckentfremdung! Auftragsbearbeiter wird Verantwortlicher
 - Hinweis in beiden Datenschutzerklärungen nötig
 - ev. überwiegendes Interesse gegeben, wenn:
 - KI-Training keine negative Auswirkung auf betroffene Person hat,
 - keine besonders schützenswerten Personendaten betroffen sind und
 - Daten nicht personenbezogen bearbeitet werden

Achtung: Verträge mit KI-Anbietern sorgfältig prüfen. Werden Daten für das Training weiterverwendet, sind die notwendigen Massnahmen (insb. Hinweis in Datenschutzerklärung) zu ergreifen.

Haftung

- Viele Anwendungsmöglichkeiten von KI = viele Möglichkeiten für Haftungsfälle & keine einheitliche Antwort, wer haftet
- **Haftung des Herstellers:**
 - Produkthaftpflichtgesetz gilt nur für bewegliche Sachen & Elektrizität, für Software gem. mittlerweile herrschender Lehre eher nicht.
 - Vertragliche Haftung zwischen Hersteller & Anwender: Hersteller haftet für angemessene Sorgfalt bei Entwicklung der KI, Hürde der Sorgfalt variiert
- **Haftung des Anwenders:**
 - KI-System gilt als Hilfsmittel, ohne eigene Rechtspersönlichkeit
 - Vertragliche Haftung: Anwender haftet für angemessene Sorgfalt, Output muss kritisch geprüft und wo notwendig angepasst werden
 - Auservertragliche Haftung: Gewisse Fehleranfälligkeit liegt in der Natur von KI. Anwender hat Schadenminderungspflicht wegen Gefährdungspotential → angemessene Sicherheitsmaßnahmen treffen



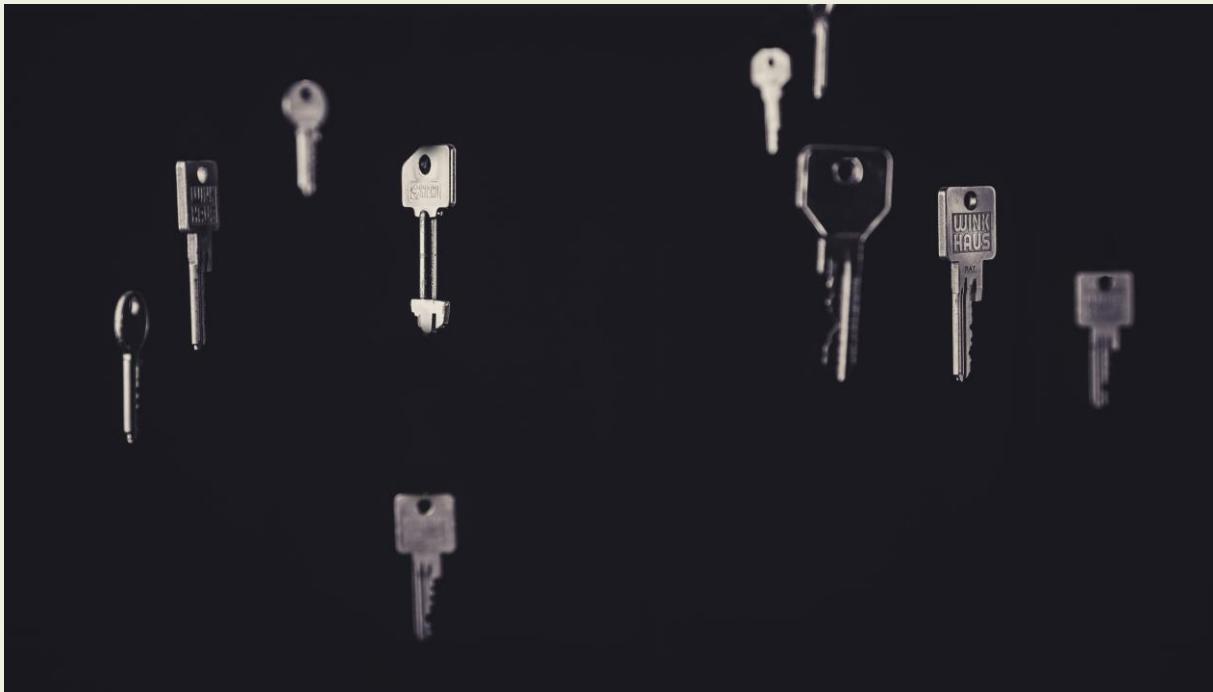
Weisungsrecht im Arbeitsverhältnis



- Verbot von KI am Arbeitsplatz ist weder durchsetzbar noch zukunftsfähig. Besser: KI-Weisung.
- Wesentliche Elemente einer KI-Weisung
 - Information über erlaubte Nutzung: Welche KI-Tools haben wir? Welche Daten dürfen wir eingeben? Gibt es Zusätzliches zu beachten?
 - Wahrung von Betroffenenrechten: Wann und wie müssen Kunden über KI-Nutzung informiert werden?
 - Haftung: Hinweis, dass Resultate der KI zu überprüfen sind
 - Ansprechperson: An wen können sich die Mitarbeitenden bei Fragen melden?
- Neben Weisung empfehlenswert: Festsetzen Standards & Werte zur Verwendung von KI
 - bspw. betreffend Transparenz, Zuverlässigkeit, Betroffenenrechte, Risikominimierung

4

Key Takeaways





Key Takeaways

- Mit KI gelten weitgehend die **gleichen Regeln wie bisher!**
 - Ich hafte für meine Leistungen, auch wenn sie ein (digitaler) Helfer erstellt hat.
 - Ich halte das Datenschutzgesetz ein und prüfe, wie meine Auftragsbearbeiter (bspw. KI-Anbieter) meine Kundendaten verwenden.
 - Ich schule meine Mitarbeitenden so, dass sie ihre digitalen Werkzeuge korrekt und rechtssicher verwenden können und weise sie entsprechend an.
- Zudem: Ich prüfe bis August 2026, ob der **AI-Act** auf mein Unternehmen anwendbar ist.



Kellerhals
Carrard

kellerhals-carrard.ch

**Effingerstrasse 1
Postfach
3001 Bern**

Tel. +41 58 200 35 19

mario.marti@kellerhals-carrard.ch
leandra.gafner@kellerhals-carrard.ch



Kellerhals Carrard